

Abwesenheit vom Unterricht

Referat für Bildung und Sport

Städt. Fridtjof-Nansen-Realschule
Ernst-Reuter-Straße 4
81675 München

Name der Schülerin / Name des Schülers

Klasse:

Krankmeldung		
Die Schule ist an jedem Tag bis spätestens 07.50 Uhr von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat unter ☎ 089-4576980, Fax 089-45769845 oder E-Mail fridtjof-nansen-realschule@muenchen.de zu entschuldigen.	Mein / Unser Kind kann am bzw. von / bis nicht am <input type="radio"/> Unterricht <input type="radio"/> Sportunterricht teilnehmen.	Datum bzw. Zeitraum:

Entlassung aus dem Unterricht		
Geben Sie bitte Ihrem Kind - sobald es die Schule wieder besucht - dieses Schreiben unterschrieben mit.	Mein / Unser Kind wurde heute aus dem Unterricht entlassen.	Datum: Uhrzeit:

Beurlaubung		
Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Der Antrag soll mind. 3 Tage vorher bei der Schule eingehen. Private (Urlaubs-) Reisen sind kein Grund für eine Beurlaubung.	Ich / Wir beantrage/n eine Beurlaubung unseres Kindes vom Unterricht zu folgendem Termin:	Datum bzw. Zeitraum: am von bis

Grund (in allen Fällen anzugeben):		

zur Kenntnis genommen und im Klassenbuch vermerkt:

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Schulleitung – I.V., I.A.

stundenweise von der Klasseleitung zu genehmigen:

Unterschrift Klasseleitung

tageweise von der Schulleitung zu genehmigen:

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift der / eines Erziehungsberechtigten

Die rechtlichen Bestimmungen finden Sie in § 39 (1) und (2) der Bayerischen Realschulordnung: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigd.“